



Landratsamt Oberallgäu • Oberallgäuer Platz 2 • 87527 Sonthofen

Umwelt und Natur
Technischer Umweltschutz

Einschreiben

Firma

Josef Jörg GmbH

Alpenstraße 58

87509 Immenstadt i. Allgäu

SG 22.1-171/4-289-Li-B.24.03

Aktenzeichen

Herr Linder

Sachbearbeiter

08321 612 - 441

Tel. Durchwahl

2.13

Zimmer

hannes.linder@lra-oa.bayern.de

E-Mail

Sonthofen, 04.03.2024

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG),

Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV);

Altholzaufbereitung der Fa. Josef Jörg GmbH bei Rauhenzell, Fl.-Nrn. 185/9, 472, 458/8, Gmkg. Rauhenzell, Stadt Immenstadt

Anzeige nach § 15 BImSchG

Anlage

1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Oberallgäu erlässt folgenden

Bescheid:

I.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Betrieb der Altholzaufbereitung der Fa. Josef Jörg GmbH auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 185/9, 472, 458/8, Gmkg. Rauhenzell, Stadt Immenstadt wird wie folgt geändert:

- 1.)** Die Auflage III. Nr. 3.1 des Genehmigungsbescheids vom 31.01.2002, Az.: Z 6-171/4-289 Bt B.02.01-01, zuletzt geändert mit Bescheid vom 04.02.2021, Az.: 22.1-171/4-289 Ru B.21.02, wird aufgehoben und erhält folgende neue Fassung:

3.1 Einsatzstoffe

- 3.1.1** In der Altholzaufbereitungsanlage dürfen nur die nachfolgend aufgelisteten Hölzer nach Maßgabe der Anforderungen unter Nr. 3.1.2 und nach Maßgabe der betrieblichen Anforderungen unter den Nrn. 3.2 bis 3.4 **angenommen, gelagert und aufbereitet** werden:



Abfallbezeichnung**AVV-Nummer**

- Abfälle aus der Forstwirtschaft	02 01 07
- Rinden- und Korkabfälle, und zwar nur Rindenabfälle	03 01 01
- Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	03 01 05
- Rinden- und Holzabfälle	03 03 01
- Verpackungen aus Holz	15 01 03
- Holz	17 02 01
- Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	19 12 07
- Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	20 01 38

- 3.1.2 Die Zerkleinerung von Altholz darf dabei antragsgemäß folgende Mengenschwellen nicht überschreiten:

A I – A III - Holz (nicht gefährliche Abfälle) zur thermischen Verwertung: 49 t/d

Die Einhaltung der täglich zur Zerkleinerung zulässigen Menge an Altholz ist durch die Anlage von separaten Inputhaufwerken für die Klassen A I bis A III - Holz (nicht gefährliche Abfälle) zur thermischen Verwertung sicherzustellen. Die Einhaltung der zulässigen Inputmengen ist über geeignete Wiegenscheine nachzuweisen und im Betriebstagebuch (siehe Auflage Nr. 3.3.4) zu dokumentieren.

- 3.1.3 In der Altholzaufbereitungsanlage dürfen nur die nachfolgend aufgelisteten Hölzer nach Maßgabe der Anforderungen unter Nr. 3.1.4 und nach Maßgabe der betrieblichen Anforderungen unter den Nrn. 3.2 bis 3.4 **angenommen und gelagert** werden:

Abfallbezeichnung**AVV-Nummer**

- Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	03 01 04*
- Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind, und zwar nur Holz	17 02 04*
- Holz, das gefährliche Stoffe enthält	19 12 06*
- Holz, das gefährliche Stoffe enthält	20 01 37*

- 3.1.4 Das Aufbereiten (Brechen von teerölgetränkten Hölzern wie z.B. Bahnschwellen, Palisaden, Leitungsmasten, Zaunpfählen, Kabeltrommeln, Munitionskisten etc.) ist **nicht zulässig**.

- 2.) Die Auflage III. Nr. 3.3.4 des Bescheides vom 31.01.2002, Az.: Z 6-171/4-289 Bt B.02.01-01, zuletzt geändert mit Bescheid vom 04.02.2021, Az.: 22.1-171/4-289 Ru B.21.02, wird aufgehoben und erhält folgende neue Fassung:

- 3.3.4 Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes ist ein **Betriebstagebuch** zu führen: Darin ist insbesondere folgendes zu dokumentieren:

- a) Art, Menge und Herkunft des angelieferten Altholzes
- b) Dokumentation einer fehlenden Übereinstimmung der übernommenen Holzabfälle mit den Angaben des Anlieferers und Angabe der getroffenen Maßnahmen
- c) Art, Menge und Verbleib des abtransportierten Altholzes, Entsorgungsbestätigungen der Abnehmer
- d) Ergebnisse der Eigen- und Fremdüberwachung
- e) Nachweise gemäß Nachweisverordnung
- f) Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen
- g) Betriebszeiten und Stillstandszeiten
- h) Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen
- i) Inputmengen der Tagescharge zur Zerkleinerung mit Wiegenachweisen

II.

Die Firma Josef Jörg GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 150,00 € festgesetzt. Die Höhe der Auslagen beträgt 3,00 €.

Gründe

I.

Der Firma Josef Jörg GmbH wurde mit Bescheid vom 31.01.2002 die immissionsschutzrechtlich Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Altholz-Aufbereitungsanlage, einschließlich Lagerhalle erteilt.

Mit Schreiben vom 25.03.2022 wurde der Firma Josef Jörg mitgeteilt, dass am 20.01.2022 die Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV) in Kraft getreten ist. Nach A I. „Anwendungsbereich“ gilt die Verwaltungsvorschrift auch für Anlagen zur Behandlung von Abfällen nach Nr. 8.11.1 und Nr. 8.11.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Die Übergangsfrist zur Umsetzung der Neuregelungen ist zum 18.08.2022 abgelaufen. Kernpunkt der Regelung ist die Durchführung der Altholzaufbereitung, hier das Zerkleinern des Holzes in geschlossenen Räumen und die Erfassung und Zuführung der Abgasströme zu einer Abgasreinigungseinrichtung. Die Abgasreinigungseinrichtung muss dabei die Einhaltung einer Masenkonzentration von 5 mg/m³ für Gesamtstaub und von 20 mg/m³ für organische Stoffe sicherstellen. Für die Messung sieht die ABA-VwV einen halbjährlichen Turnus vor, der im Einzelfall nach günstigen Messergebnissen in einem Zeitraum von 4 Jahren auf eine jährliche Messung erweitert werden kann.

Mit Schreiben vom 09.08.2023 und 29.01.2024 wurde die Josef Jörg GmbH zum beabsichtigten Erlass einer nachträglichen Anordnung gem. § 17 BlmSchG angehört.

Daraufhin zeigte die Fa. Josef Jörg GmbH mit E-Mail vom 05.02.2024, gemäß § 15 BlmSchG, die Nutzung der Ausnahme der ABA-VwV für Anlagen zur „Behandlung nicht gefährlicher Abfälle, insbesondere Anlagen zur Aufbereitung von Althölzern mit einer Kapazität von weniger als 50 t je Tag“ an. Auf die Behandlung von A IV – Holz (= gefährlicher Abfall) wird vollständig verzichtet. Der Nachweis wird über Wiegescheine erfolgen. Mit E-Mail vom 05.02.2024 wurde die Anzeige bestätigt. Die geplanten Änderungen und Ergänzungen von Auflagen wurden im Wortlaut vorgelegt und Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 01.03.2024 gegeben. Einwände wurden nicht vorgebracht.

II.

1. Das Landratsamt Oberallgäu ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes –BayImSchG-, Art. 3 Abs.1 des Bayerischen Verwaltungsvorgangsgesetzes –BayVwVfG-).
2. Die unter der Nr. I des Tenors dieses Bescheides erlassene Anordnung stützt sich auf § 17 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG). Danach kann die zuständige Behörde zur Erfüllung der sich aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz und den dazu erlassenen Verordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen treffen.

Die Firma Josef Jörg GmbH betreibt als Teil des Recyclinglagers Rauhenzell eine Altholzaufbereitung, die nach Anhang 1 Nr. 8.11.2.1 und Nr. 8.12.1.1 der 4. BlmSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig ist. Diese wurde mit Bescheid vom 31.01.2002 immissionsschutzrechtlich genehmigt. Die Änderung der Auflagen wurde durch die Anzeige gem. § 15 BlmSchG ausgelöst, um unter die Ausnahme der Regelungen der ABA-VwV zu fallen.

Die Anzeige beinhaltet die Reduzierung der Behandlung des A I – A III Altholzes auf unter 50 Tonnen pro Tag und den Verzicht auf die Behandlung des A IV – Altholzes. Die stellt keine wesentliche Änderung im Sinne des § 16 BlmSchG dar.

Die Genehmigungspflicht ändert sich von Anhang 1 Nr. 8.11.2.1 der 4. BlmSchV, der Behandlung von gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag, zu Anhang 1 Nr. 8.11.2.4 der 4. BlmSchV, der Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen je Tag.

Für die Änderungen waren Anpassungen der bestehenden Genehmigung, insbesondere die Aufnahme einer Tageshöchstmenge der nicht gefährlichen Abfällen, die behandelt werden dürfen, erforderlich.

Eine entsprechende Ergänzung der Auflage III Nr. 3.3.4 (Betriebstagebuch) zum Nachweis dieser Tageshöchstmenge über Wiegescheine wurde erforderlich. Einwände gegen die geplante nachträgliche Anordnung wurden nicht vorgebracht.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes –KG- i.V.m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.9 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz –KVz-. Danach ist ein Gebührenrahmen von 150,00 bis 15.000,00 € eröffnet.

In Anbetracht der geringen, von der Firma Jörg ausgelösten Änderung wurde ein Ansatz der Mindestgebühr, von 150,00 € für vertretbar gehalten. Die Auslagen für die Zustellung betragen 3,00 € (Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,

**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg.**

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klageverfahrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und dieser Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkungen!

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Oberallgäu

Hannes Linder